23.9.2019 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Amtsgericht München, Beschluss v. 2.1.2019 - 523 F 9430/18

Das *Amtsgericht München* wies durch Beschluss vom 2.1.2019 den Antrag einer getrennt lebenden Ehefrau auf Zuweisung von Hausrat in Form mindestens **eines oder beider Bobtailmischlinge** zurück.

Hunde bauten Bindung zu beiden Ehepartnern auf

Die Beteiligten leben nach drei Ehejahren seit Ende 2017 getrennt. Im September 2015 wurde ein erster Hund erworben. Den Kaufvertrag hat die Antragstellerin abgeschlossen. Den Kaufpreis in Höhe von 1000 € zahlte hingegen der Antragsgegner. Den Unterhalt für die Tiere finanzierte ebenfalls der Antragsgegner. Im November 2017 erwarben die Beteiligten einen weiteren Bobtail. Während des Zusammenlebens hielten sich die Tiere in den beiden Ehewohnungen der Beteiligten und im benachbarten Ausland wechselweise auf. Die Antragstellerin kümmerte sich vorwiegend um die Hunde, da der Antragsgegner arbeitete. Der Antragsgegner übernahm jedoch ebenfalls die Pflege und Erziehung der Tiere in seiner Freizeit, u.a. besuchte er auch mit der Antragstellerin die **Hundeschule** mit den Tieren.

Im Zeitpunkt der Trennung hielten sich die Tiere zunächst bei der Antragstellerin auf. Der Antragsgegner nahm sie Anfang 2018 zu sich. Seither leben sie beim Antragsgegner an aus beruflichen Gründen wechselnden Wohnsitzen. Derzeit wohnt er mit den Hunden in einer Wohnung mit Balkon. Er arbeitet viel von zuhause aus und hat einen **Dogsitter angestellt**. Die Tiere haben in der näheren Umgebung viele Auslaufmöglichkeiten. Die Antragstellerin arbeitet Teilzeit und lebt nun gleichfalls in einer Wohnung, die über einen Balkon verfügt. Auch dort gibt es in unmittelbarer Nähe Auslaufmöglichkeiten für die Tiere.

Herausgabeantrag zurückgewiesen

Die Antragstellerin trägt vor, dass der eine Bobtailrüde von ihr von der Züchterin gekauft worden sei. Sie habe sich quasi alleine um gekümmert und eine besonders **intensive und innige Bindung** zu ihm entwickelt. Besonders in der schweren Zeit nach der Trennung hätten die Hunde sie über vieles hinweggetröstet. Der Antragsgegner habe die Hunde eigenmächtig am 22.3.2018 mit sich genommen.

Der Antragsgegner trägt vor, er habe sich während des Zusammenlebens so viel es möglich war, mit den Hunden beschäftigt und sich um die Hunde gekümmert. Beide Hunde seien ihm **sehr ans Herz gewachsen**. Die Hunde habe er in Absprache mit der Antragstellerin zu sich genommen, da sich diese wegen längerer Abwesenheit nicht mehr um die Hunde habe kümmern können. Die Hunde sollten aus

Tierschutzgesichtspunkten nicht getrennt werden. Beide seien sehr fixiert auf den Antragsgegner.

Die zuständige Richterin am *AmtsG* gab dem getrennt lebenden Ehemann Recht und **wies den Herausgabeantrag zurück**.

Hunde sind „Hausrat“ – aber auch Lebewesen

Beide Hunde stünden im Miteigentum beider Beteiligten, da sie während der Ehezeit angeschafft wurden und von beiden Beteiligten versorgt und betreut wurden – auch wenn streitig sei, wer die Hunde überwiegend betreut und versorgt habe. Ein Hund sei im Rahmen von Trennung und Scheidung zwar grundsätzlich **als „Hausrat“ einzuordnen**, der nach Billigkeit zu verteilen sei. Berücksichtigt werden müsse aber, dass es sich um ein Lebewesen handele.

> Maßgeblich ist insoweit aus Gründen des Tierschutzes, wer die Hauptbezugsperson des Tieres ist. (...) Unabhängig davon, wer den Hund (die Hunde) während der Ehe überwiegend betreut und versorgt hat, kommt es darauf an, zu wem das Tier eine Beziehung aufgebaut hat, wer also die Hauptbezugsperson zum Tier ist (...),

so das Gericht in der Entscheidungsbegründung. Der Antragsgegner sei in diesem Fall die **Hauptbezugsperson**, da die Hunde seit März 2018 bei ihm lebten. Diese hätten laut Antragsgegner ein „gute Bindung aufgebaut“.

Hundeswohl: Trennung und Umgebungswechsel vermeiden

Zum Bindungsverhalten der Hunde führte das *AmtsG* weiter aus:

> Es ist allgemein bekannt, dass Hunde Rudeltiere sind, deren Mitglieder sich untereinander kennen und nicht beliebig austauschbar sind. Auch der Mensch der das Tier oder die Tiere betreut, hat einen Platz in dieser Hierarchie inne. Da Hunde, die eine Bindung untereinander aufgebaut haben unter dem Verlust einer solchen Bindung leiden, ist die Kontinuität des Zusammenlebens der beiden Hunde aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen.

Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Hunde beim Antragsgegner nicht gut versorgt würden. Daher sollten die Hunde nicht getrennt werden – auch nicht von ihrer hauptsächlichen Bezugsperson.

Der Beschluss ist nach Zurückweisung der Beschwerde am 2.8.2019 rechtskräftig.

Zum Weiterlesen:

Zuweisung eines Hundes nach Scheidung - *Oberlandesgericht Stuttgart*, Beschluss v. 16.4.2019 – 18 UF 57/19

Quelle: Pressemitteilung Nr. 75 des *AmtsG München* vom 20.9.2019